

Das Betriebsrätemodernisierungsgesetz

- Das Bundeskabinett hat am 31.03.2021 den Entwurf des Betriebsrätemodernisierungsgesetz beschlossen.
- Die Änderungen traten zum 18.06.2021 in Kraft
- Ziel: Betriebsratsgründungen und -wahlen sowie die Betriebsratsarbeit sollen gefördert werden.

Anpassungen SprAuG, Werkstätten-MitwVO und KSchG

Was ändert sich?

- Teilnahme an Betriebsratswahlen ab 16 Jahren
- Herabsetzung der Mindestanzahl bei Unterzeichnung von Wahlvorschlägen
- Regelungen zum vereinfachten Wahlverfahren
- Deutlich früherer (ordentlicher) Kündigungsschutz
- Regelungen zu Video- und Telefonkonferenzen / Datenschutz / SV für KI
- Mitbestimmungsrecht bezüglich der Durchführung der „mobilen Arbeit“
- Einigungsstelle bei Fragen der beruflichen Weiterbildung

Herabsetzung des Wahlalters

- § 7 S. 1 BetrVG n.F. setzt das Wahlalter von ursprünglich 18 Jahren auf 16 Jahre herab.
- Grund: Der Ausschluss jugendlicher ArbN von der Wahl sei nicht mehr zeitgemäß (BT Drucks. 19/29819, S. 16)
- Achtung: nur das aktive Wahlrecht ist hiervon umfasst. Wählbar ist gem. § 8 Abs. 1 BetrVG weiterhin nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat

Unterzeichnung von Wahlvorschlägen

- Neufassung von § 14 IV BetrVG
- Betrieb < 20 wahlberechtigten ArbN: bedarf keiner Unterzeichnung
- Betrieb < 100 wahlberechtigten ArbN: Unterzeichnung durch 2 genügt
- Betrieb > 100 wahlberechtigten ArbN: Unterzeichnung von mind. 1/20 jedoch max. 50 genügt

Vereinfachtes Wahlverfahren

- Grund: Wahlbeteiligung in Betrieben mit vereinfachtem Wahlverfahren war 2018 im Vergleich zu Betrieben mit regulärem Wahlverfahren deutlich höher (BT Drucks. 19/28899, S. 13)
- Betrieb mit idR. 5 – 100 wahlberechtigten ArbN: (+), verpflichtend
 - Beachte: auch das einstufige Wahlverfahren nach § 14a III BetrVG (+)
- Betrieb mit 101 – 200 wahlberechtigten ArbN: (+) wenn zwischen ArbeitG und Wahlvorstand eine Vereinbarung getroffen wurde

Wahlerleichterungen Jugend- und Auszubildendenvertretung

- §§ 60, 61 BetrVG n.F.
- Zukünftig genügt es, dass fünf Auszubildende unabhängig von ihrem Alter im Betrieb beschäftigt sind.
- Wahlerleichterung wie beim BR gem. §§ 63, 64 BetrVG n.F.

Verbesserung Kündigungsschutz

- § 15 KSchG – K-Schutz bei Betriebsratsgründung:
 - Kündigungsschutz für die ersten 6 (statt bisher 3) ArbN, die in der Einladung zur Wahlversammlung aufgeführt sind.
 - Grund: Die 3 ArbN sind häufig der Wahlvorstand → fällt eine wegen Krankheit oder Einschüchterung durch ArbG aus, besteht die Gefahr, dass die BR-Wahl nicht erfolgreich durchgeführt werden kann (BT Drucks. 1928899, S. 14).



Verbesserung Kündigungsschutz

- § 15 Abs. 3a KSchG
 - Neu: § 15 Abs. 3b KSchG: K-Schutz schon bei Vorbereitungshandlungen zur Errichtung eines BR für sog. „Vorfeldinitiatoren“
- **Beachte:** Für den K-Schutz ist die Abgabe einer öffentlich beglaubigten Erklärung erforderlich, dass die Absicht besteht, einen BR zu errichten!
 - Vom ArbN verfasst und unterschrieben, vom Notar beglaubigt (§ 129 BGB)
- Vorbereitungshandlung = jedes Verhalten, das für Dritte erkennbar zur Vorbereitung einer BR-Wahl geeignet ist.
 - Gespräche mit anderen ArbN, um Unterstützung zur BR-Gründung zu ermitteln, das Für und Wider einer BR-Gründung zu besprechen und weitere Schritte zu planen (BT-Drucks. 19/28899, S. 24)

Verbesserung Kündigungsschutz

- § 15 Abs. 4 KSchG (n.F.)
 - Bei Stilllegung des Betriebs werden vom K-Schutz jetzt auch ArbN erfasst, die zu einer BR-Wahl einladen oder die Bestellung des Wahlvorstands gerichtlich beantragt haben.
 - Kündbarkeit frühestens zum Ztpkt. der Stilllegung
 - Achtung: Gilt nicht für Vorbereitungshandlungen!



Video- und Telekonferenz

- Sonderregelung aufgrund der Corona-Pandemie: § 129 BetrVG
 - War befristet bis 30.06.2021
 - Wird abgelöst durch § 30 BetrVG n.F.
- § 30 BetrVG n.F.
 - Grundsatz: Präsenzsitzung
 - Voraussetzungen für Video- und Telekonferenz:
 - Regelung in Geschäftsordnung des BR, die den Vorrang der Präsenzsitzung sichert
 - Kein Widerspruch von $> \frac{1}{4}$ der BR-Mitglieder binnen gesetzter Frist
 - Sicherstellung, dass Dritte keine Kenntnis nehmen können
 - Aufzeichnung unzulässig
 - Abs. 3 stellt klar, dass auch die Teilnahme vor Ort erforderlich ist, selbst wenn zusätzlich eine Teilnahme per Video- oder Telekonferenz zulässig ist.

Datenschutz

- § 79a BetrVG

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Betriebsrat die Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. Soweit der Betriebsrat zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet, ist der Arbeitgeber der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Arbeitgeber und Betriebsrat unterstützen sich gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist gegenüber dem Arbeitgeber zur Verschwiegenheit verpflichtet über Informationen, die Rückschlüsse auf den Meinungsbildungsprozess des Betriebsrats zulassen. § [6](#) Absatz [5](#) Satz 2, § [38](#) Absatz [2](#) des BDSG gelten auch im Hinblick auf das Verhältnis der oder des Datenschutzbeauftragten zum Arbeitgeber.

Sachverständige für Künstliche Intelligenz

- § 80 Abs. 3 BetrVG n.F.
 - Die Hinzuziehung eines Sachverständigen ist dann erforderlich, wenn der BR die Einführung oder Anwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) zu beurteilen hat.
- § 90 Nr. 3 BetrVG n.F.
 - Unterrichtungspflicht und Pflicht zur Vorlage von Unterlagen über den Einsatz der KI
- § 95 BetrVG n.F.
 - Findet nun auch Anwendung wenn bei der Aufstellung von Auswahlrichtlinien eine KI zum Einsatz kommt.

MitbestimmungsR für mobile Arbeit

- § 87 Abs. 1 Nr. 14 BetrVG
 - Neuer Mitbestimmungstatbestand über die Ausgestaltung von mobiler Arbeit, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik erbracht wird.

Einigungsstelle

- Bislang: Pflicht, Beschlüsse schriftlich festzuhalten und Unterschrift des Vorsitzenden erforderlich
- Jetzt: Ergänzung § 76 Abs. 3 S. 4 BetrVG: „... oder in elektronischer Form niederzulegen und vom Vorsitzenden mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen...“
- Aber: Keine Möglichkeit, Einigungsstelle mittels Video- oder Telekonferenz ermöglicht!

Wahlanfechtung

- § 19 BetrVG n.F. sieht vor, dass die Anfechtung durch Wahlberechtigte ausgeschlossen ist, sofern geltend gemacht wird, die Wählerliste sei unrichtig, wenn nicht zuvor aus diesem Grund ordnungsgemäß Einspruch eingelegt wurde.
- Zweck: Rechtssicherheit der Wahl



WIRLITSCH

KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT